15. Wahlperiode 14. 03. 2005

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4960 –

Bereitstellung von gebietsheimischem Wildkräutersaatgut im Konflikt zwischen Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Landschaftsbau werden bei der Begrünung von Ausgleichsflächen, dem Erstellen von oberflächenfestigenden Pflanzendecken Wildblumen-, Gräser- und Leguminosenmischungen ausgesät, die in der Mehrzahl importiert werden, da der Bedarf aus heimischer Produktion nicht gedeckt wird. Knapp die Hälfte des Bedarfs an Gräsersaatgut in Deutschland (17 500 t) und fast der Gesamtbedarf des Leguminosensaatguts (3 500 t) werden derzeit aus dem Ausland importiert. Der Import von krautigen Arten nach Deutschland belief sich im Wirtschaftsjahr 2002/03 auf über 280 t (Auskunft BLE 2004). Derzeit wird von wissenschaftlicher Seite gewarnt, dass die Verwendung fremder Herkünfte von Saatgut und Rasen-Zuchtsorten zum Einschleppen fremder Unterarten und Taxa tieferen Ranges führen, die die heimische Wildflora verfälschen könnte (HACKER & HILLER 2003). In Blumenwiesenmischungen zeigte sich schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, dass die Pflanzen fremder Herkünfte sich genetisch von heimischen Arten unterschieden. Eine solche durch Aussaat herbeigeführte Florenverfälschung widerspricht den Intentionen des Bundesnaturschutzgesetzes.

In einem Forschungsbericht des Umweltbundesamtes ("Ökonomische Folgen der Ausbreitung von Neobiota", UBA-FB 000441, Nov. 2003) werden die ökonomischen Schäden ausgewählter Arten auf über 100 Mio. Euro geschätzt. Neophyten sind Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern als Garten- oder Forstpflanzen oder zufällige Beimischungen eingeführt wurden und sich dann verbreitet haben. Als invasive Arten werden im Naturschutz Neophyten bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So können diese z. B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu anderen Pflanzen treten und diese verdrängen. Bekanntestes Beispiel für eine invasive Art ist der für den Menschen giftige Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum), der aus dem Kaukasus nach Deutschland eingeschleppt wurde.

Das derzeit gültige Saatgutverkehrsgesetz wurde aus der Sicht des Verbraucherschutzes im Jahr 1953 entwickelt, um einheitliche Kriterien zur Förderung der Saatgutqualität für Nahrungs- und Futterpflanzen festzulegen. Dem Verbraucher soll beim Anbau definierter Sorten die gewünschte Qualität gewährleistet werden. Verschiedene Arten, die ursprünglich als Futterpflanzen in das Artenverzeichnis des Saatgutverkehrsgesetzes aufgenommen wurden, werden inzwischen auch im Landschaftsbau verwandt.

Damit entsteht ein Konflikt zwischen dem Saatgutverkehrsgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf Flächen, die keiner Gewährleistung unterliegen, wie z. B. Flächen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Biotopentwicklungsflächen, die Aussaat von Wildformen heimischer Pflanzenarten bevorzugt gegenüber der Aussaat gebietsfremder, homogener und nach dem Saatgutverkehrsgesetz zugelassener Sorten dieser Arten. Arten, deren Sorten im "Gemeinsamen Sortenkatalog" genannt sind, dürfen jedoch nicht in ihrer Wildform vermehrt und ausgebracht werden. Damit behindert das Saatgutverkehrsgesetz die Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den bestehenden Konflikt zwischen Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes und in welcher Weise sollte er nach Auffassung der Bundesregierung gelöst werden?

Das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) schreibt – gestützt auf EU-Recht – für das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut u. a. eine amtliche Sortenzulassung vor. Die saatgutrechtliche Sortenzulassung setzt u. a. voraus, dass die Sorten unterscheidbar, homogen und beständig sind. Saatgut zur Aussaat in die freie Natur ist nicht darauf ausgerichtet, diese Kriterien zu erfüllen, sondern dient der Bewahrung der natürlichen genetischen Vielfalt. Die Regelungen des Saatgutrechts stehen insofern der Vermarktung des Saatgutes gebietsheimischer Wildformen von Gräser- und Leguminosenarten entgegen. Die Ausbringung von Saatgut nicht gebietsheimischer Arten (z. B. Saatgut aus dem Ausland oder anderen biogeografischen Regionen) im Sinne des BNatSchG in die freie Landschaft ist grundsätzlich, wenn sie nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken (wie z. B. der Ansaat von Wirtschaftsgrünland) dient, der Genehmigung nach § 41 Abs. 2 BNatSchG und dem entsprechendem Landesrecht unterworfen.

Um den wirtschaftlichen Nutzern weiterhin die Saatgutqualität zu sichern, aber auch den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung zu tragen und die Vermarktung autochthonen Saatguts zu ermöglichen, hat die EU im Rahmen der Änderung der gemeinschaftlichen Saatgutrichtlinien vorgesehen, gemeinschaftsrechtliche Durchführungsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut zu Zwecken der Erhaltung in situ und der nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen zu erlassen sowie die Voraussetzungen für die Zulassung so genannter Erhaltungssorten zu erleichtern.

Die Bundesregierung hat die Kommission aufgefordert, bezüglich der ausstehenden EU-Durchführungsvorschriften umgehend aktiv zu werden. Die Kommission sagte zu, das Thema im Jahre 2005 prioritär zu behandeln.

Die Bundesregierung kann nationale Durchführungsvorschriften im Rahmen einer notwendigen Änderung der Saatgutverordnung erst dann erlassen, wenn die Durchführungsvorschriften der EU in Kraft getreten sind.

2. Aus welchen Ländern wird Saatgut für agrarökologische Maßnahmen, Begrünungen etc. importiert und wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr der Florenverfälschung durch Saatgut-Importe von Wildpflanzen aus dem Ausland ein?

Die Haupteinfuhr-Drittländer für Saatgut von Gräserarten, die unter das SaatG fallen, sind Kanada und Neuseeland. Es handelt sich dabei überwiegend um Saatgut in Deutschland bzw. in der EU gezüchteter Sorten, die den hiesigen gemäßigten Klimabedingungen angepasst sind und in den genannten Ländern kontrasaisonal vermehrt werden können. Zur Frage der Florenverfälschung durch Saatgut-Importe von Wildpflanzen aus dem Ausland liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Darüber, ob und in welchem Umfang Saatgut von Wildpflanzen, die nicht dem Saatgutrecht unterliegen, aus dem Ausland importiert wird, liegen der Bundesregierung keine zuverlässigen Informationen vor.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der Einkreuzung ausländischer Herkünfte in die heimische Flora und deren Auswirkung?

In Deutschland liegen keine repräsentativen, quantitativen Daten zum Ausmaß der Einkreuzung von Genen ausländischer Herkünfte in heimische Arten vor. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass solche Einkreuzungen stattfinden. Zur näheren Bestimmung des Ausmaßes und der möglichen Konsequenzen, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

4. Welche Untersuchungen zur Risikobewertung bei der Ausbringung von gebietsfremden Arten in die freie Landschaft liegen der Bundesregierung vor?

Der Bundesregierung liegt keine bundesweite Übersicht über im Naturschutz durchgeführte Risikobewertungsverfahren zur Ausbringung von gebietsfremden Arten in die freie Landschaft vor, da für das Bewertungsverfahren und die Genehmigungserteilung die Länder zuständig sind. Im Bereich des Pflanzenschutzes wurde für bestimmte Arten bereits ein Pest Risk Assessment durchgeführt.

5. Wie ernst muss man in einem kleinen Flächenstaat wie Deutschland die Florenverfälschung durch das Ausbringen heimischer Arten in verschiedene Regionen bewerten?

Durch das Ausbringen heimischer Arten in die jeweilige Herkunftsregion gibt es grundsätzlich keine Florenverfälschung.

6. Mit welchen Methoden werden zweifelsfrei autochthone Bestände identifiziert?

Bei Bäumen, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, wird die Autochthonie von der zuständigen Landesstelle mit Hilfe von forsthistorischen Unterlagen sowie bestimmter Bestandsmerkmale festgestellt.

Bei Bäumen und Sträuchern für die freie Landschaft werden Gehölze regionaler Herkunft erzeugt, indem man entsprechende Erntebestände ausweist. Diese Erntebestände werden wiederum aufgrund von historischen Unterlagen, Lage der Flächen und Bestandesmerkmalen ausgewiesen. Hier werden dann nur solche Bestände zur Beerntung herangezogen, bei denen die Autochthonie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Bei krautigen Pflanzen, die nicht dem SaatG unterliegen, werden entsprechende Methoden angewandt.

Daneben gibt es die Möglichkeit, mit biochemisch-genetischen Methoden die Autochthonie zu bestätigen oder auszuschließen.

7. Welchem Gesetz (Saatgutverkehrsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) unterliegen die Eingrünungen in der freien Landschaft, im Rahmen von agrarökologischen Konzepten und die Begrünungsmaßnahmen im Landschaftsbau, deren Maßnahmen der Gewährleistung unterliegen bzw. ökologisch
orientiert sind?

Die Ausbringung von Pflanzen gebietsfremder Arten und Teilpopulationen in die freie Natur unterliegt grundsätzlich nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den Landesnaturschutzgesetzen einem Genehmigungsvorbehalt. Das Inverkehrbringen von Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis des SaatG enthalten sind, unterliegt dem SaatG.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der mit kräuterreichen, gebietsheimischen Wildpflanzenmischungen begrünten landwirtschaftlichen Brachflächen, hinsichtlich der Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft?

Die Wirksamkeit der Einsaat von artenreichen Saatgutmischungen auf landwirtschaftliche Brachen in ihrer Wirkung auf die Biodiversität kann grundsätzlich positiv beurteilt werden, insbesondere wenn heimische Arten regionaler Herkunft verwendet werden.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorstellungen des Arbeitskreises Regio-Saatgut zur Abgrenzung von Herkunftsregionen für Wildsaatgut und hält die Bundesregierung diese für ausreichend, um Florenverfälschungen zu vermeiden?

Die Abgrenzung von Herkunftsregionen des Arbeitskreises Regiosaatgut beruht auf einer nachvollziehbaren, in Geographie, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung und Naturschutz (z. B. FFH-Richtlinie) allgemein üblichen und akzeptierten Grundlage (Naturräume 1. Ordnung nach der naturräumliche Gliederung). Auch wenn grundsätzlich die Florenverfälschung mit der kleinräumigeren Abgrenzung von Herkunftsgebieten weiter vermindert werden kann, so stellt die Einteilung doch eine in Hinblick auf die Umsetzung und die Bedürfnisse der Produzenten pragmatische Möglichkeit dar. Allerdings bedarf es weiterer Überlegungen z. B. hinsichtlich der Differenzierung dieser Regionen für einzelne Arten (vgl. entsprechende artspezifische Ansätze im Forstsaatgutverkehrsgesetz). Die Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Bäumen und Sträuchern ist im Faltblatt "Verwendung einheimischer Gehölze regionaler Herkunft" des Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft beschrieben.

10. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass bei zeitlich beschränkten agrarökologischen Eingrünungen mit wilden Futter- und Wirtspflanzen der faunistische Nutzen gegeben ist unabhängig davon, ob das ausgebrachte Saatgut von direkt benachbarten Flächen stammt oder aus derselben Region, und wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich gilt, dass der faunistische Nutzen umso größer ist, je näher die Saatgutspenderflächen an den Ausbringungsflächen liegen. Gründe hierfür sind, dass davon auszugehen ist, dass pflanzennutzende Tiere (d. h. Bestäuber, Parasiten, Pflanzenfresser wie Raupen etc.) eines Gebietes am besten an die Wirts- und Nektarpflanzen ihres Gebietes, d. h. ihrer Vermehrungszyklen (z. B. Eiablage) an den saisonalen Rhythmus der Pflanzen (z. B. Blattaustrieb) angepasst sind.

Allerdings sei auf die Einschränkung verwiesen, dass Brachen bzw. deren Einsaat nicht generell und auf allen Standorten einen naturschutzfachlichen bzw. faunistischen Nutzen haben.

11. Sind der Bundesregierung die Vorstellungen von Saatgutfirmen zur Zertifizierung von Wildsaatgut bekannt, und wenn ja, wie bewertet sie diese?

Die Vorstellungen einzelner Saatgutfirmen zur Zertifizierung als privatwirtschaftliche Initiative erscheinen nur im Zusammenhang mit den Aktivitäten und Diskussionen des bundesweiten Arbeitskreises Regio-Saatgut relevant. Die in diesem Arbeitskreis entwickelten Fachkonzepte erscheinen grundsätzlich geeignet, der Florenverfälschung auf genetischer Ebene entgegenzuwirken und Mindeststandards für die Produktion von gebietsheimischem Saatgut festzulegen. Allerdings bedürfen die entwickelten Konzepte einer weitergehenden Diskussion, insbesondere in Hinblick auf die zu erwartenden rechtlichen Änderungen auf EU-Ebene und deren nationale Umsetzung.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Einrichtung eines bundesweit gültigen Zertifizierungssystems nach dem Vorbild der Erzeugung von Z-Saatgut, unter Einbeziehung der bestehenden Kontrollinstanzen der Landesanstalten der Länder, um sicherzustellen, dass weitere Florenverfälschungen durch agrarökologische und landschaftsbauliche Begrünungen vermieden werden?

Ein bundesweites Zertifizierungssystem ist positiv zu bewerten, da damit einheitliche Standards an Qualität, Erzeugung und naturschutzfachliche Eignung regionalen Saatgutes gesetzt werden können. Dabei erscheint es sinnvoll, bestehende Strukturen und Institutionen wie die für den Vollzug der Naturschutz- und Saatgutregelungen zuständigen Einrichtungen einzubinden. Da es sich wegen der Natur dieses Saatgutes immer nur um begrenzt absetzbare Mengen handeln kann, sind vereinfachte Zulassungsanforderungen erforderlich, da ansonsten die Erzeugung von entsprechendem Saatgut unterbleibt oder Ausgleichsmaßnahmen sich entsprechend verteuern.

13. Welche Institution sollte nach Vorstellung der Bundesregierung diese Aufgabe übernehmen?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die derzeitigen jährlichen Saatguteinfuhrmengen nach Deutschland (ca. 280 t Kräuter-, ca. 3 500 t Leguminosen- und ca. 17 500 t Gräsersaatgut) zu reduzieren und durch regional produziertes Saatgut gleicher Arten zu ersetzen?

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der in der Frage genannten Importmengen für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird. Es besteht mengenmäßig ein großes Potential für die Produktion von Regio-Saatgut für die Aussaat in der freien Natur. Allerdings muss Regio-Saatgut nicht zwangsläufig in der Region produziert werden, aus der es stammt, sondern vielmehr ist entscheidend, dass das Ausgangssaatgut in der Region gewonnen wurde, in der es auch wieder ausgebracht wird. Die Anzucht und weitere Produktionsschritte können durchaus an anderen Orten, also auch im Ausland, erfolgen.

